

Die EU-Richtlinien über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für verdächtige oder beschuldigte Kinder

Gesprächsabend DVJJ Regionalgruppe Nordrhein, Köln, 14.09.2016

Volbert

Prof. Dr. phil. Renate Volbert

Institut für Forensische Psychiatrie



EU-Richtlinie 2016/800

- zu gewährleisten, dass **Kinder**, das heißt Personen unter 18 Jahren, die Verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind, diese Verfahren verstehen, ihnen folgen und ihr Recht auf ein faires Verfahren ausüben können

EU-Richtlinie 2016/800

Volbert

- *Artikel 6: Unterstützung durch einen Rechtsbeistand* (Original: lawyer) bei minderjährigen Beschuldigten **als Regelfall** (Abs. 3); aber unterhalb von Festnahme und bei ganz besonderer Dringlichkeit Ausnahmeregelungen möglich
- *Artikel 7: Recht auf individuelle Begutachtung* (original: Right to an individual assessment)
- *Artikel 8: Audiovisuelle Aufzeichnung* der Vernehmung eines minderjährigen Beschuldigten

youngsuspects.eu



Protecting young suspects in interrogations

a study on safeguards and best practice

Maastricht University
and partners



Funded by the
European Union



ABOUT THE PROJECT

PROJECT PUBLICATIONS &
RESOURCES

NEWS

RELEVANT
SUPRANATIONAL
SAFEGUARDS

USEFUL LINKS

CONTACT US

[HOME](#)

Lecture by B. Feld – University of Minnesota d.d. 14-2-2013 (Real Interrogation: what actually happens when cops question kids)

<http://vimeo.com/60694473>

Publication by B. Feld: Kids, Cops and Confessions (Inside the Interrogation Room)

<http://www.amazon.com/Kids-Cops-Confessions-Interrogation-Justice/dp/0814727778>

FOLLOW US



It seems that widget parameters haven't been configured properly. Please make sure that you are using a valid twitter username or query, and that you have inserted the correct authentication keys. Detailed instructions are written on the widget settings page.

Protecting Young Suspects in Interrogation: A Study on Safeguards and Best Practise

- EU-gefördert
- Belgien, England und Wales, Italien, Polen, Niederlande
- Fokus auf (polizeiliche) Vernehmungen
 - Analyse rechtlicher Rahmenbedingungen
 - Analyse von Vernehmungsvideos oder Vernehmungstranskripten
 - Gruppeninterviews mit relevanten Akteuren

Welfare versus justice approach

welfare model

- Bedürfnisse und Wohl der Minderjährigen im Vordergrund
- Flexibler, individuumbezogener Ansatz
- **Kaum einklagbare Regeln**

justice model

- **Formalisiertes System**
- **Weniger flexibel**
- **Wohl des Minderjährigen nicht primär handlungsleitend**
- Klare, einklagbare Vorgaben

Spezifische Probleme bei welfare approach

- Nicht strafmündige Kinder können polizeilich vernommen werden, müssen aber nicht belehrt werden
- Kein Recht zu schweigen

Schutz durch Personen versus Schutz durch Regeln

- *Schutz durch Personen*
(Verhandlungen in Familiengerichten; spezifische Jugendrichter)

- *Schutz durch Regeln*

Spezialisierung auf Arbeit mit minderjährige Beschuldigten

- *Spezialisierung durch organisatorische Trennung*

- *Spezialisierung durch Training*

Spezialisierung insbesondere bei Staatsanwälten und Richtern / weniger bei Polizeibeamten und Rechtsanwälten

Mögliche zusätzliche spezifische Schutzmaßnahmen für Minderjährige

- Information, die Verständnis sicherstellt (ggf. mündlich und schriftliche Darstellung der Rechte)
- Recht auf/Anwesenheit eines „appropriate adult“
- Recht auf/Verpflichtende Anwesenheit eines Anwalts während der Vernehmung
- Audiovisuelle Aufnahme von Beschuldigtenvernehmungen

Polizeiliche Vernehmung von minderjährigen Beschuldigten

- Ergebnisse der polizeilichen Beschuldigtenvernehmung oft bestimmend für das weitere Verfahren
- In dieser Phase sind weitreichende Entscheidungen zu treffen (Anwalt ja/nein; Einlassung ja/nein; Geständnis ja/nein)
- Jugendliche möglicherweise nicht in der Lage, weitreichende Entscheidungen angemessen zu treffen

Kaum Regeln für polizeiliche Vernehmungen (von Minderjährigen)

- Kein Limit der Vernehmungsdauer
- Keine vorgeschriebenen Pausen
- Abgesehen von verbotenen Vernehmungsmethoden: keine Festlegung der Befragungstechnik

Polizeiliche Vernehmung von minderjährigen Beschuldigten

- Ergebnisse der polizeilichen Beschuldigtenvernehmung oft bestimmend für das weitere Verfahren
- In dieser Phase sind weitreichende Entscheidungen zu treffen (Anwalt ja/nein; Einlassung ja/nein; Geständnis ja/nein)
- Jugendliche möglicherweise nicht in der Lage, weitreichende Entscheidungen angemessen zu treffen
→ **auch nicht über Frage Anwalt ja/nein**

Audiovisuelle Vernehmung

Artikel 9

Audiovisuelle Aufzeichnung der Befragung

- (1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass von der Polizei oder einer anderen Strafverfolgungsbehörde während des Strafverfahrens durchgeführte Befragungen audiovisuell aufgezeichnet werden, wenn dies unter den Umständen des Falles verhältnismäßig ist, wobei unter anderem zu berücksichtigen ist, ob ein Rechtsbeistand zugegen oder dem Kind die Freiheit entzogen ist, sofern (**Original: providing that**) das Kindeswohl immer eine vorrangige Erwägung ist.
- (2) Sofern nicht audiovisuell aufgezeichnet wird, wird die Befragung auf andere Art und Weise aufgezeichnet, etwa mit einem schriftlichen Protokoll, das gebührend überprüft wird.
- (3) Dieser Artikel lässt die Möglichkeit, Fragen ausschließlich zum Zwecke der Identifizierung des Kindes zu stellen, ohne dass eine audiovisuelle Aufzeichnung erfolgt, unberührt.

Audiovisuelle Aufzeichnung

- Schutz minderjähriger Beschuldigter vor unangemessener polizeilicher Befragung (bei unzureichender Protokollierung)

Audiovisuelle Aufzeichnung

- Schutz **minderjähriger** Beschuldigter vor unangemessener polizeilicher Befragung (bei unzureichender Protokollierung)
- Mehr systematische Aus- und Weiterbildung in polizeilicher Vernehmung / Verbesserung polizeilicher Vernehmung

„Gefahren“ von Aussagen im Rahmen polizeilicher Beschuldigten- vernehmungen

- Selbstbelastende Angaben in Fällen ohne ausreichende sonstige Beweislast
- Falsche selbstbelastende Angaben

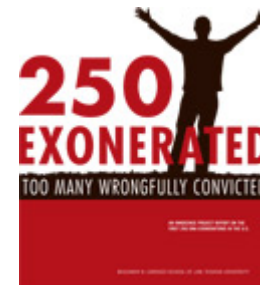
„Gefahren“ von Aussagen im Rahmen polizeilicher Beschuldigten- vernehmungen

- Selbstbelastende Angaben in Fällen ohne ausreichende sonstige Beweislast
- **Falsche selbstbelastende Angaben**

USA: Innocence Project:

> als 300 nachgewiesene Fehlurteile
(überwiegend Tötungs- und Sexualdelikte)

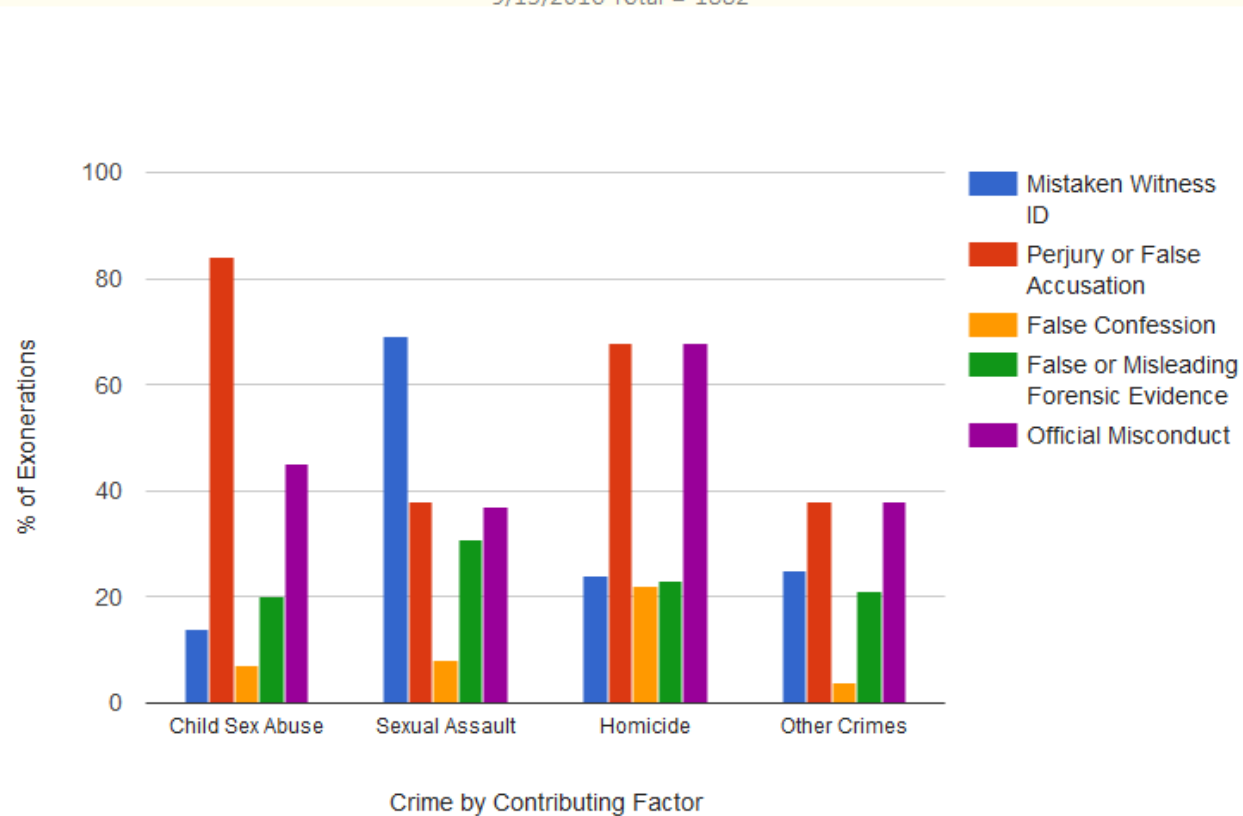
- Hauptgrund: Falsche Personenidentifizierungen (76 %)
- 27 % falsches Geständnis bzw. Schuldeingeständnis



www.innocenceproject.org

% EXONERATIONS BY CONTRIBUTING FACTOR AND TYPE OF CRIME

National Registry of Exonerations
9/13/2016 Total = 1882



Roll cursor over the graph to see totals by factor. Cases have multiple factors, so bars total more than 100%.

National Registry of Exonerations: public use permitted.

Deutsche Wiederaufnahmeverfahren (mehr als 1000 Fälle) aus den 50er und 60er Jahren

(Peters, 1970, 1972)

- In ca. 7 % falsche Geständnisse
- Falsche Geständnisse in 5 von 21 Verfahren wegen Tötungsdelikten mit Freispruch aus Sachverhaltsgründen im Wiederaufnahmeverfahren

Taxonomie falscher Geständnisse (Kassin & Wrightsman, 1985)

- Freiwillige falsche Geständnisse (*voluntary*)
- Befragungsinduzierte falsche Geständnisse
 - Nicht internalisierte falsche Geständnisse (*coerced-compliant*)
 - Internalisierte falsche Geständnisse (*coerced-internalized*)

Befragungsinduzierte falsche Geständnisse

- *Situative Risikofaktoren*
(Vernehmungsbedingungen)
- *Personale Risikofaktoren*

Geständnisfördernde und -hemmende Faktoren

- *Begünstigende Faktoren:*

- Beweislast (Kosten-Nutzen-Abwägungen)
- Internaler Druck (Erleichterung des Gewissens)

Falsche Beweise

- *Hemmende Faktoren:*

- Reale Konsequenzen (z.B. Bestrafung, Verlust des Arbeitsplatzes)
- Selbstwertrelevante Konsequenzen (z. B. Schädigung des Selbstbilds)

- Vernehmungstechnik

Minimierung

Simulationsuntersuchungen:

Cheating - Paradigma Russano et al. (2005)

- Vpn = 296
- Aufgabe: Lösen von Teamaufgaben sowie von Individualaufgaben
 - *Schuldig*: Vpn wird zum Regelbruch angestiftet
 - *Unschuldig*: Aufgaben werden regelgemäß bearbeitet
- Befragung mit Vorwurf des Mogelns
 - Keine Taktik
 - Deal-Angebot (Professor wird nicht informiert, wenn eingestanden)
 - Minimierung („I’m sure you didn’t realize what a big deal it was“)
 - Minimierung und Deal

Russano et al. (2005)

	Wahres Geständnis (schuldig)	Falsches Geständnis (unschuldig)	Diagnostizität (wahre / falsche)
Keine Taktik	46 %	6 %	7.67
Deal	72 %	14 %	5.14
Minimisierung	81 %	18 %	4.50
Minimisierung und Deal	87 %	43 %	2.02

Problematische situative Bedingungen

- Präsentation falscher belastender Beweise
- Deals
- Minimisierung
- Bluffs

Voreinstellung des Befragenden

(Narchet, Meissner & Russano, 2011)

- N = 210
- Cheating – Paradigma (Individual- und Teamaufgaben
→ schuldige und unschuldige Vpn)
- Manipulation: Voreinstellung des Befragenden
 - Kein Bias
 - Unschuldig
 - Schuldig

Voreinstellung des Befragenden

(Narchet, Meissner & Russano, 2011)

Geständnisverhalten in Abhängigkeit von der

	Wahres Geständnis (schuldig)	Falsches Geständnis (unschuldig)	Diagnostizität (wahre / falsche)
Kein Bias	83 %	20 %	4.15
Annahme: Unschuldig	89 %	26 %	3.42
Annahme: Schuldig	89 %	47 %	1.89

Voreinstellung des Befragenden (Narchet, Meissner & Russano, 2011)

Nachträgliche Einschätzung der Schuld durch

	Schuldiger Teilnehmer	Unschuldiger Teilnehmer
Kein Bias	75 %	13 %
Annahme: Unschuldig	87 %	2 %
Annahme: Schuldig	89 %	50 %

Situation des Vernehmenden

- *Notwendige Annahme*: Befragter ist mit einiger Wahrscheinlichkeit der Täter (Befragervoreinstellung unvermeidbar)
- *Annahme*, dass Wahrscheinlichkeit besteht, dass Täter leugnet
- *Motivation*, ein Geständnis zu erzielen

→ ***Befragungssituation mit suggestiver Potenz***

Situative Bedingungen: Beschuldigtenvernehmung/ unschuldiger Beschuldigter

- Generell suggestive Potenz
- Bei unschuldigen Beschuldigten keine eindeutigen Beweise → besondere Motivation, Geständnis zu erzielen
- **Bei Vernehmung Unschuldiger Gefahr erhöhten Vernehmungsdrucks**

Beschuldigtenvernehmungen in Deutschland

- § 136 StPO legt informationssammelnden Ansatz nahe („Die Vernehmung soll dem Beschuldigten Gelegenheit geben, die gegen ihn vorliegenden Verdachtsgründe zu beseitigen und die zu seinen Gunsten sprechenden Tatsachen geltend zu machen.“)
- Verbot von jeder Form von Täuschung (§ 136a StPO); aber kriminalistische List, Fangfragen, doppeldeutige Erklärungen sind erlaubt

Konsequenzen von Befragungsdruck

- Wunsch, die aversive Befragungssituation zu beenden
 - Besonders bei sehr langen Vernehmungen
 - Besonders bei vulnerablen Personengruppen
- Annahme, eine versprochene oder erwartete Konsequenz (Entlassung) zu erhalten

→ Geständnis

Konsequenzen von Befragungsdruck /Unschuldigen

- Wunsch, die aversive Befragungssituation zu beenden
 - Besonders bei sehr langen Vernehmungen
 - Besonders bei vulnerablen Personengruppen
- Annahme, eine versprochene oder erwartete Konsequenz (Entlassung) zu erhalten
- Annahme, es wird sich sowieso aufklären

→ falsches Geständnis

→ **Geständniswiderruf nach Beendigung der Vernehmung**

Personale Risikofaktoren

- *junges Alter*
- *Psychische Beeinträchtigungen*
 - *psychiatrische Erkrankung*
(fehlende Realitätskontrolle, Wahrnehmungsstörungen)
 - *Intelligenzminderung*

Personale Risikofaktoren für falsche Geständnisse

- **Junges Alter**
 - Drizen & Leo, 2004 (*Analyse von 125 nachgewiesenen Falschgeständnissen*): **1/3 unter 18 Jahren**
 - Gross et al, 2013 (*Analyse von 340 nachgewiesenen Fehlurteilen*) **42 % aller verurteilten und später entlasteten Jugendlichen hatten falsches Geständnis abgelegt; bei 12-15jährige sogar 69 %**

Personale Risikofaktoren für falsche Geständnisse

- Junges Alter
 - impulsive Entscheidungen
 - reduzierte Fähigkeit, langfristige Verhaltenskonsequenzen zu berücksichtigen
 - Neigung zu risikoreichem Verhalten
 - höhere Vulnerabilität gegenüber äußeren Einflüssen

Falsche Geständnisse

- Entstehungsbedingungen für falsche möglicherweise nicht grundlegend anders als für wahre Geständnisse
- Problematisch, wenn Tatverdächtiger objektiv unschuldig ist, vulnerabler Personengruppe angehört und eine schwierig zu überprüfende Beweislage gegeben ist

Falsche Geständnisse begünstigende Bedingungen

- Personale Risikofaktoren
- Vernehmungsumstände
 - Geständnis erfolgt nicht zu Beginn einer, sondern als Resultat einer geständnisorientierte Vernehmung, z.B.
 - Überzeugung von der Schuld des Befragten
 - Präsentation von [objektiv] falschen Beweisen
 - Minimierungstechniken
 - Sehr lange Vernehmungsdauer

Inhaltliche Auswertung

Hinweise für falsche Geständnisse

- Widersprüche zu bekannten Fakten
- „Polizeiwissen“ (Details, die aktuellem Wissenstand der Polizei entsprechen, sich später aber als falsch herausstellen)

Hinweise für wahre Geständnisse

- Täterwissen (aber Gefahr „kontaminierter Geständnisse“)
 - Am überzeugendsten, wenn Wissen zu dem Zeitpunkt noch nicht polizeibekannt

Beurteilung von Geständnissen und Geständniswiderrufen

- Anders als bei Zeugenaussagen nicht erneut befragbar; zentrales Material ist Protokoll über Vernehmung

Problem Protokollierung

- Beurteilung eigentlich nur möglich bei vollständiger Dokumentation
- Auch Zurückweisung von Annahme unangemessener Vernehmungsbedingungen nur möglich bei vollständiger Dokumentation

Protokollierung

„Für *bedeutsame* Teile der Vernehmung *empfiehlt es sich*, die Fragen, Vorhalte und Antworten *möglichst* wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen. Legt der Beschuldigte ein Geständnis ab, so sind die Einzelheiten der Tat *möglichst* mit seinen eigenen Worten wiederzugeben. Es ist darauf zu achten, dass besonders solche Umstände aktenkundig gemacht werden, die nur der Täter wissen kann.“

(Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren, Abschnitt 45)

Analyse von 38 falschen Geständnissen, USA (Garrett, 2010)

- „Kontaminierte Geständnisse“
 - Mehrere spezifische Tatdetails: 36
 - Aussage von Polizei unter Eid, dass Details nicht an Beschuldigten weitergegeben wurden: 27
 - Angaben, die mit anderen Erkenntnissen nicht in Einklang stehen: 27

Derzeitige Protokollierung

- Unvollständige Protokollierung
 - Scheinbare Frage-/ Antwort-Protokollierung
 - Gar nicht protokollierte Vor- und Zwischengespräche
 - Nicht protokollierte Gespräche in sogenannten Pausen
-
- Nicht beurteilbar, welche Fragen gestellt
 - Befragereinflüsse nicht beurteilbar
 - Nicht beurteilbar, ob etwaiges Täterwissen vom Beschuldigten stammt oder nicht
 - Aussagequalität nicht beurteilbar

Audioaufnahmen von Beschuldigtenvernehmungen

- *Großbritannien*: Seit 1986 verpflichtende Audioaufnahmen aller Beschuldigtenvernehmungen
- *American Psychology – Law White Paper* (Kassin et al., 2010): Wichtigste Empfehlung zur Reduktion von problematischen Vernehmungsmethoden und falscher Geständnisse

Resümee

Audio(visuelle) Aufzeichnung

- ist Schutzmaßnahme gegen
 - Problematische Befragungsbedingungen
 - Unvollständige / unangemessene / falsche Protokollierung
- ermöglicht die nachträgliche Beurteilung von
 - Befragungseinflüssen
 - Geständnissen
- Gilt nicht nur für Minderjährige, aber diese stellen besonders vulnerable Beschuldigtengruppe dar

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

renate.volbert@charite.de

r.volbert@psychologische-hochschule.de